

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.09.2012

Niederschrift

über die Sitzung des Kreistages öffentlicher Teil

am Mittwoch, den 26.09.2012 um 15:00 Uhr
im Landgasthof Riedmeier "Alter Wirt", Geisenfelder Straße 11, 85119 Ernsgaden

Anwesend sind:

Landrat

Wolf, Martin

stellv. Landrat

Westner, Anton
Rothmeier, Franz

CSU

Auer, Helmut
Axthammer, Brigitte
Bachhuber, Gabriele
Brummer, Alois
Deml, Erich
Dietz, Xaver
Gmelch, Katharina
Görlitz, Erika
Heinrich, Reinhard
Inderwies, Wolfgang
Machold, Jens
Pechter, Hans
Raith, Otto
Randelzhofer, Annemarie
Repper, Rudolf
Russer, Manfred
Schmuttermayr, Franz
Schnell, Richard
Steinberger, Anton
Vogler, Albert
Weichenrieder, Max

SPD

Bals, Thilo
Drack, Elke
Gaul, Sonja
Herker, Thomas
Huber, Dieter
Schmid, Martin

FW

Alter, Josef
Erl, Erich
Finkenzeller, Josef
Gigl, Alfons
Hechinger, Max
Huch, Albert
Müller, Ernst
Nerb, Herbert
Stangl, Josef

FDP

Niedermayr, Franz
Stockmaier, Thomas

AUL

Böhm, Günter
Ludsteck, Werner
Staudter, Christian
Steinberger, Josef

GRÜNE/ÖDP

Haiplik, Reinhard
Walter, Annette
Wright, Manuela

Fraktionslos

Eberle, Gudrun

Verwaltung

Birnbaum, Sabrina
Gassner, Helga
Huber, Karl
Reisinger, Walter
Woedl, Marco

weitere Teilnehmer

Huber, Bernd

Entschuldigt fehlen:

CSU

Engelhard, Rudi	entschuldigt
Ilmberger, Alois	entschuldigt
Kempf, Beate	entschuldigt
Weiß, Florian	entschuldigt

SPD

Schlagbauer, Jörg	entschuldigt
-------------------	--------------

FW

Eisenmann, Alois	entschuldigt
------------------	--------------

Heinzlmair, Peter
Jung, Claudia

entschuldigt
entschuldigt

FDP

Boeck, Matthias

unentschuldigt

GRÜNE/ÖDP

Dörfler, Roland
Furtmayr, Angelika
Riedl, Helmut

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 15:00 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere Herrn Bernd Huber und die Vertreter der Presse.

Tagesordnung

1. Abschluss des Konsortialvertrags zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, dem Landkreis Eichstätt und dem Landkreis Kelheim zur Festlegung der Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie der Grundlagen der gemeinsamen Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH
2. Errichtung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH
3. Beteiligung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH an der Ilmtalklinik GmbH
4. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Ilmtalklinik GmbH
5. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH

Top 1 Abschluss des Konsortialvertrags zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, dem Landkreis Eichstätt und dem Landkreis Kelheim zur Festlegung der Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie der Grundlagen der gemeinsamen Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH

Sachverhalt/Begründung

Die Landkreise Pfaffenhofen, Eichstätt und Kelheim wollen durch die Gründung einer Holdinggesellschaft, firmierend als Klinikallianz Mittelbayern GmbH den Erhalt der kommunalen Krankenhäuser in den Landkreisen langfristig sichern und wettbewerbsfähige Strukturen schaffen. Durch den Zusammenschluss soll an den Standorten der Krankenhäuser und der dazu gehörigen Einrichtungen des Gesundheitswesens durch eine gemeinsame und abgestimmte Geschäftsführung deren Stärkung erreicht werden, um die in der Landkreisordnung vorgegebene flächendeckende Krankenhausversorgung sicherzustellen. Aufgrund zunehmenden Wettbewerbs streben die Vertragspartner mit der Gründung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH die Sicherung und den Ausbau des medizinischen Versorgungsangebotes vor Ort an, sie wollen Synergieeffekte aus Größenvorteilen nutzbar machen und für den Erhalt und Ausbau des örtlichen Arbeitsplatzangebotes sorgen.

Das medizinische Leistungsspektrum in den Krankenhausbetriebsgesellschaften soll grundsätzlich in quantitativer und qualitativer Hinsicht bestehen bleiben. Dies soll jedoch nicht Veränderungen ausschließen, die im Hinblick auf die wettbewerbsfähigen Strukturen in der Region für sinnvoll und notwendig zu erachten sind.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Ziele der Partnerschaft sind im Konsortialvertrag und in der Satzung zur Klinikallianz Mittelbayern festgelegt. Der Entwurf eines Konsortialvertrags wurde in seinen Eckpunkten in dem zuständigen Aufsichtsrat/Verwaltungsrat besprochen und für die Kreisausschüsse und Kreistage zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss des Konsortialvertrags (Stand 03.09.2012) zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, dem Landkreis Eichstätt und dem Landkreis Kelheim zur Festlegung der Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie der Grundlagen der gemeinsamen

Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH zu und beauftragt den Landrat zur Vertragsunterzeichnung.

Anwesend:	49
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	47
Nein-Stimmen:	2

Top 2 Errichtung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH

Sachverhalt/Begründung

Unter Top 1 wurden die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie die Grundlagen der gemeinsamen Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH erläutert. Die Satzung zur Klinikallianz (Stand 03.09.2012) wurde den Kreisräten mit der Einladung versandt. Die wesentlichen Eckpunkte umfassen:

<u>Gesellschafter</u>	Landkreise Eichstätt	Pfaffenhofen	Kelheim
Stammkapital	300.000 €	255.000 €	45.000 €
Stimmgewichtung	50 %	zusammen 50 %	

Gesellschafterversammlung

Vertreter sind die Landräte
Entscheidungen grundsätzlich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Aufgaben/Zuständigkeit

1. Abschluss, Änderung, Beendigung von Unternehmensverträgen
2. Bestellung u. Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages
5. Gründung, Erwerb/Übernahme u. Veräußerung von Unternehmen u. Beteiligungen
6. Maßnahmen, die das Eigenkapital der Gesellschaft betreffen
7. Auflösung der Gesellschaft
8. Festlegung der Aufwandsentschädigung u. Reisekosten für die Mitglieder des Aufsichtsrates

In den Fällen der Ziffern 1 bis 8 holen die Vertreter der Gesellschafter vor jeder Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Kreistages des jeweiligen Landkreises ein, es sei denn die Geschäftsordnung des Kreistages des jeweiligen Landkreises sieht eine andere Regelung vor.

Aufsichtsrat

Mitglieder

14 Mitglieder, davon 3 Landräte und folgende weitere Mitglieder:

El	PAF	KEH
6	4	1

Beschlüsse

Grundsätzlich einfache Mehrheit

$\frac{3}{4}$ Mehrheit in besonderen Fällen

bei grundlegenden Entscheidungen Zustimmung KrT

Aufgaben/Zuständigkeit

1. vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung
2. bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer $\frac{3}{4}$ Mehrheit
3. beruft die Geschäftsführer $\frac{3}{4}$ Mehrheit
4. entlässt die Geschäftsführer
5. schließt Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern
6. Überwachung der Geschäftsführung, erteilt die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und entscheidet über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen ein Mitglied der Geschäftsführung
7. Prüfungsauftrag an Abschlussprüfer und bestellt Abschlussprüfer
8. Prüfung und Feststellung Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Verwendung Jahresgewinn $\frac{3}{4}$ Mehrheit
9. Beschließt Befugnisse der Geschäftsführer zur Alleinvertretung
10. Genehmigt Wirtschaftsplan, Stellenplan und Finanzplan
11. Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
12. beschließt weitere Geschäftsführungsmaßnahmen:
 1. Übernahme bedeutsamer neuer Aufgaben $\frac{3}{4}$ Mehrheit
 2. Hinzutreten weiterer Träger/Gesellschafter **Einstimmigkeit u. Zustimmung d. Gesellschafterversammlung**
3. Aufgabe von Standorten oder gleichbedeutende Maßnahmen **Einstimmigkeit u. Zustimmung KrT**
4. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken u. dgl. $\frac{3}{4}$ Mehrheit
5. Bestellung von Prokuristen $\frac{3}{4}$ Mehrheit
6. Errichtung, Schließung, Verlagerung von med. Abteilungen $\frac{3}{4}$ Mehrheit
7. Einrichtung von Stellen für nicht tarifgebundene Führungskräfte

Beratung über Einrichtung, Schließung oder Verlagerungen von medizinischen Abteilungen der Beteiligungsgesellschaften

Weisungsrechte der Landkreise gegenüber den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern sind generell vorbehalten

Besonderheit bei **Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften**: Bevor Mitglieder der Geschäftsführung an Beschlussfassungen der Beteiligungsgesellschaften mitwirken, holen sie die **Zustimmung des Aufsichtsrates** der Holding ein.

Geschäftsführung

Mitglieder	einen oder mehrere Geschäftsführer Prokurist möglich
Kompetenz	Vertretung der Gesellschaft nach Außen

Zur Sicherstellung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft übernimmt die Holding Geschäftsführungsaufgaben in der Betriebs-GmbH. Einzelheiten sind in einem Vertrag, dem sog. Managementvertrag, zu regeln. Dieser Managementvertrag ist ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 9 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages.

Beschluss:

1. Der Kreistag stimmt der Errichtung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Stand: 3.9.2012) mit der Ergänzung der zwei Sätze in § 7 Abs. 6 zuzustimmen und den Landrat zur Vertragsunterzeichnung zu ermächtigen.
2. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH über einen Managementvertrag zwischen der Klinikallianz Mittelbayern GmbH und der Ilmtalklinik GmbH zu beschließen und diesen Vertrag dem Kreisausschuss zur abschließenden Genehmigung vorzulegen.

Anwesend:	49
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	47
Nein-Stimmen:	2

Top 3 Beteiligung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH an der Ilmtalklinik GmbH

Sachverhalt/Begründung

Gemäß des soeben von den Kreisausschüssen gebilligten Konsortialvertrags (Präambel Abs. 5, § 1 Abs. 4) soll die Klinikallianz Mittelbayern GmbH an der bestehenden Betriebsgesellschaft „Ilmtalklinik GmbH“ und an der zu errichtenden Betriebsgesellschaft „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“ jeweils 5% der Gesellschaftsanteile übernehmen. Diese Übernahme bzw. Beteiligung der Holding an den Betriebs-GmbHs erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Holding (§ 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 GV-Holding). Vor dieser Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung muss der jeweilige Landrat die Zustimmung seines Kreistags einholen (§ 9 Abs. 4 Satz 3 GV-Holding). Insofern ist heute ein Empfehlungsbeschluss zu fassen.

Herr Auer verlässt die Sitzung vorübergehend um 15:29 Uhr.

Beschluss:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH einen Beschluss über die Beteiligung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH an der Ilmtalklinik GmbH in Höhe von 5% der Gesellschaftsanteile zu fassen.

Anwesend:	48
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	46
Nein-Stimmen:	2

Top 4 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Ilmtalklinik GmbH

Sachverhalt/Begründung

Aufgrund der Errichtung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH ist der Gesellschaftsvertrag der Ilmtalklinik GmbH zu ändern bzw. anzupassen. Im Zuge dessen wurden auch formelle Vor

schriften angepasst, zum Beispiel die Regelung, dass der Aufsichtsrat künftig durch den Aufsichtsratsvorsitzenden statt durch den Geschäftsführer geladen wird (vgl. § 9 Abs. 1).

Die GmbH ist weiterhin gemeinnützig tätig (§ 3). Das Stammkapital bleibt in der bisherigen Höhe von EUR 52.000 unverändert. Durch die Aufnahme des neuen Gesellschafters Klinikallianz Mittelbayern ergibt sich jedoch eine neue Einlagenverteilung: auf den Gesellschafter Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm entfallen EUR 41.990 und auf den Gesellschafter Klinikallianz Mittelbayern EUR 2.600 (5 v. H.).

Die Organe der Gesellschaft differenzieren sich nach dem GmbHG in Geschäftsführung (§ 6), Aufsichtsrat (§ 7 ff.) und Gesellschafterversammlung (§ 10 f.). Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt nach § 8 Abs. 3 über:

1. Aufgabe oder Verlagerung von Standorten oder Maßnahmen die der Aufgabe von Standorten gleichkommen.
2. Veräußerung oder Verlagerung von Anlagevermögen, welches einen Restbuchwert von EUR 250.000 übersteigt und mit Investitionszuschüssen des Landkreises finanziert wurde,
3. sonstige wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Kliniken, insbesondere soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben,
4. Einrichtung und Auflösung von Chefarztstellen, Stellen für Ärztliche Direktoren und Stellen für Pflegedirektoren,
5. Genehmigung des Wirtschaftsplans, Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
6. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000 überschreitet,
7. Bestellung des Abschlussprüfers,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Geschäftsführung, sowie

die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied der Geschäftsführung,

9. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Geschäftsführung und Prokuristen und an Arbeitnehmer der Gesellschaft, die mit diesen verwandt sind.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftervertretern: den Landräten und der Geschäftsführung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH. Um die Beherrschungssituation der Holding u. a. zur Sicherstellung der umsatzsteuerlichen Organschaft zu erreichen, müssen (mindestens) 51 Prozent der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung beim Vertreter des Klinikallianz Mittelbayern liegen (§ 10 Abs. 8). Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung liegen bei (§ 11 Abs. 2):

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
2. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
3. die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen vorbehaltlich Art. 80 Abs. 2 LKrO,
4. weitere Einzahlungen oder Sacheinlagen der Gesellschafter,
5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Prokuristen sowie die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
7. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
8. die Befreiungen der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,
10. die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG bleibt unberührt),
11. Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen,

12. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Für die Beschlussfassung ist jedoch eine Rückbindung der Gesellschaftervertreter an die entsprechenden Gremien vorgesehen:

In den Fällen von Ziffern 1-11 holen die Vertreter der Landkreise in der Gesellschafterversammlung vor jeder Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Kreistages des Landkreises ein.

In den Fällen von Ziffern Nr. 1-12 holt der Vertreter der Klinikallianz Mittelbayern GmbH in der Gesellschafterversammlung vor jeder Beschlussfassung nach Maßgabe von § 7 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Klinikallianz Mittelbayern GmbH die Zustimmung des Aufsichtsrates der Klinikallianz Mittelbayern GmbH ein.

Hinsichtlich der weiteren Änderungen wird auf die beigefügte Vertragsversion 18 vom 03.09.2012 verwiesen.

Herr Auer kommt um 15:31 Uhr wieder zur Sitzung.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Ilmtalklinik GmbH auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs (Stand 03.09.2012) zu und ermächtigt den Landrat zur Vertragsunterzeichnung.

Anwesend:	49
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	47
Nein-Stimmen:	2

Top 5 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH

Sachverhalt/Begründung

Hintergrund der Vertragsänderung ist die Abschaffung des Aufsichtsrates der Dienstleistungs-GmbH (als Konsequenz zum bereits abgeschafften Aufsichtsrat der Hand-in-Hand-Verpflegungs GmbH).

Hierzu wird auf die beigefügte Version vom 03.09.2012 verwiesen.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs (Stand 03.09.2012) zu und ermächtigt den Landrat zur Vertragsunterzeichnung.

Anwesend:	49
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	47
Nein-Stimmen:	2

Die Sitzung endet um 15:52 Uhr.

Landrat Martin Wolf

Protokoll: Helga Gassner